

# Schweizerisches Bundesblatt.

IX. Jahrg. I.

Nr. 11.

28. Februar 1857.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 25. Februar 1857.)

Der Bundesrath hat dem Gesuche des Herrn eidg. Obersten Ziegler, in Zürich, um Entlassung von der ihm durch Schlußnahme vom 13. dieß übertragenen Stelle eines Inspektors des zweiten schweiz. Militärkreises (Bern) entsprochen, und dann für denselben den Herrn eidg. Obersten Schwarz, in Brugg, gewählt.

An die Stelle des Letztern, nämlich als Inspektor für den achten Kreis, wurde Herr eidg. Oberst Benz, in Zürich, ernannt.

---

Mit Zuschrift vom 20. dieß machte die kais. französische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe die Anzeige, daß im Laufe dieses Jahres die beabsichtigte landwirthschaftliche Ausstellung in Paris nicht stattfinden werde.

(Vom 27. Februar 1857.)

Der schweiz. Generalkonsul in London und der schweiz. Minister in Paris machten dem Bundesrathe unterm 19. und 25. dieses Monats die Mittheilung, daß Schweizer, welche aus England oder den diesem Reiche angehörenden Kolonien über Frankreich in ihre Heimath sich begeben wollen, ihre Pässe vor dem Eintritt in das letztere Land von einem französischen Konsul visiren lassen müssen, und zwar haben sie vorher noch das Visum eines schweizerischen Konsuls sich zu verschaffen, weil einzig auf dieses hin das französische erhältlich sei.

Aus Mangel der gedachten Visa seien schon viele Schweizer, nachdem sie in Calais, Boulogne u. angelangt waren, genöthigt gewesen, sich wieder nach England zu begeben, um ihre Reiseschriften, den bestehenden französischen Vorschriften gemäß, in Ordnung bringen zu lassen.

Wenn ein Reisepaß vor weniger als einem Jahre von einem französischen Konsularagenten oder einer französischen Gesandtschaft für Frankreich visirt worden sei, so bedürfe er in diesem Falle ein zweites Visum nicht.

In der Absicht, den Personenverkehr möglichst zu erleichtern, hat das kais. österreichische Ministerium eine Verordnung über das Passwesen unterm 15. dieses Monats erlassen.

Dieser Verordnung, welche mit dem 15. März nächsthin in Wirksamkeit zu treten hat, entheben wir als Hauptpunkte Folgendes:

## I.

Alle Passrevisionen haben sich künftig auf die Gränze des Staatsgebietes zu beschränken; es hat daher im Innern desselben von den bisherigen Vorweisungen, Vidirungen und amtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abzukommen.

## „S. 8.

„Jeder Ausländer, der sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepaße versehen sein.

## „S. 9.

„Von ausländischen Behörden ausgefertigte Reisepässe können nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österreichischen Staaten ausgestellt und nach Vorschrift des §. 19 abgefaßt sind.

## „S. 10.

„Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß, in soweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Konsulates versehen seyn.

## „S. 11.

„Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus  
 „anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das  
 „Ausland oder zur Rückreise in daselbe dringend benöthiget, so kann  
 „der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer  
 „Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staats-  
 „bürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß unter aus-  
 „drücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die  
 „Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege der obersten Polizei-  
 „behörde zu erstatten ist.

## „S. 12.

„Von der bisherigen Verpflichtung, die Reiseurkunden in- oder aus-  
 „ländischer Behörden im Innern des österreichischen Kaiserstaates regel-  
 „mäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen und amtlich zu hinterlegen, kommt  
 „es ab\*), wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von  
 „Aufenthaltskarten entfällt \*\*).

„Daselbe hat rücksichtlich der Legitimationskarten zu gelten.

## „S. 13.

„Nur an den Grenzen des österreichischen Kaiserstaates unterliegen  
 „die Reisepässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden aus-  
 „gefertiget seyn, der Revision durch die k. k. Gränz-Aufsichtsbehörde,  
 „welche, in soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise  
 „ertheilt.

„Ohne Einholung dieses Visum ist den Reisenden der Uebertritt der  
 „Gränze nicht gestattet.

## „S. 14.

„Ist der Reisende mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht ver-  
 „sehen, oder mangelt demselben das Visum der betreffenden k. k. Mission  
 „oder des k. k. Consulates, weist er sich aber sofort als unverdächtig  
 „aus, so kann ihm die k. k. Gränz-Aufsichtsbehörde einen Interimschein  
 „an den Ort der nächsten Polizei- oder nach Umständen auch der politi-  
 „schen Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem  
 „Falle der abgenommene Reisepaß unter Begründung des Verfahrens an  
 „die gedachte Behörde einzusenden ist.

„Ein derlei ausgestellter Interimschein hat nur eine beschränkte,  
 „entweder ausdrücklich festgesetzte oder sich von selbst verstehende, aber  
 „jedemfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Gültigkeit.

\*) Wird abgegangen.

\*\*) Dahinfällt.

## „S. 17.

„Der Reisepaß soll enthalten:

- „1. Vor- und Zunahmen,
- „2. Charakter oder Beschäftigung,
- „3. Wohnort,
- „4. Alter,
- „5. Religionsbekenntniß,
- „6. Reiseziel,
- „7. Unterschrift des Reisenden,
- „8. Giltigkeitsdauer, und
- „9. in der Regel das Signalement.

„Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

## „S. 19.

„Reisepässe, welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen mit den in den Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen, jedenfalls aber so beschaffen seyn, daß daraus die im S. 17, sub 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Erfordernisse ersichtlich sind.

## „S. 20.

„In der Regel darf der Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

„Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

„Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden.

„Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen.

## „S. 24.

„Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

„1. Die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.“

## Wahlen des Bundesrathes.

---

### Postbeamte:

25. Februar, Herr C. Bryner, von und in Wasserstorf (Zürich), zum Posthalter in dort.
- " " Herr J. H. Lambert, von und in Korbas (Zürich), zum Posthalter daselbst.
- " " Herr Jakob Glattfelder, von Glattfelden (Zürich), zum Posthalter an der Kreuzstrasse, Gemeinde Glattfelden.
- " " Herr Konrad Boshard, von und in Embrach (Zürich), zum Posthalter daselbst.
27. Februar, Herr Albert Abt, in Basel, zum Kommiss auf dem dortigen Hauptpostbureau.

### Zollbeamter:

- 27 Februar, Herr Joh. Bähler, zum Einnehmer der Hauptzollstätte Col-des-Roches, Kts. Neuenburg.
-

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1857
Date	
Data	
Seite	133-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.